

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 22 vom 30. Mai 2025

## NACHRU F

Die Kreisklinik Krumbach trauert um

### **Ulrich Kiermeier**

der am 06.05.2025 verstorben ist. Herr Kiermeier war über 40 Jahre  
als Krankenpfleger in unserer Klinik tätig.

Mit großem persönlichen Einsatz und Pflichtbewusstsein hat er sich  
für die Belange der Kreisklinik Krumbach eingesetzt. Durch sein  
freundliches, aufrichtiges und hilfsbereites Verhalten erwarb er sich  
in seiner langjährigen Tätigkeit die Wertschätzung der Vorgesetzten  
und Kollegen.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.  
Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

### **Kreisklinik Krumbach**

Robert Wieland  
Vorstand

Gerhard Schumertl  
Personalratsvorsitzende

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
91	28. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft	103
92	18. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	103
93	Stellenausschreibung	104
94	Stellenausschreibung	104
95	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Ichenhausen, der Gemeinde Ellzee und des Marktes Waldstetten (Kostensatzung)	105

---

Nr. 91

### **28. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft**

Am Montag, 02.06.2025, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 28. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
- 2.1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
  - A, Photovoltaik-Dachanlage Wertstoffzentrum Burgau BAII
  - B, Elektroinstallation Wertstoffzentrum Burgau BAII
  - C, Schiebetore Wertstoffzentrum Burgau BAII
  - D, Störstoffdektor-System
  - E, Vertragsverlängerung Standortvernetzung Leipheim-Günzburg
- 3 Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2023 des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes
- 4 Zwischenbericht des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2024
- 5 Abfallbilanz 2024; Abfall- und Wertstoffmengenvergleich 2023/2024 für den Landkreis Günzburg
- 6 Sonstiges

**Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

AZ: 0143.5  
Günzburg, 26.05.2025

---

Nr. 92

### **18. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses**

Am Montag, 02.06.2025, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 18. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Teilnahme der Berufsschule Günzburg am Startchancen-Programm
- 3 Anmeldezahlen an den Realschulen und Gymnasien im Landkreis Günzburg für das Schuljahr 2025/26
- 4 Sonstiges

**Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

AZ: 0143.4  
Günzburg, 26.05.2025

---

Nr. 93

### Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams in Günzburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### **2 Arbeitsvermittler/Fallmanager (m/w/d) für das Kommunale Jobcenter in Vollzeit**

##### Ihre Aufgaben

- Aktive Begleitung und Motivierung unserer Kundinnen und Kunden bei der beruflichen und sozialen Integration. Durch Beratung und dem Angebot passgenauer Eingliederungsleistungen eröffnen Sie Chancen und Perspektiven in Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung
- Eigenverantwortliche Betreuung eines festen Kundenstamms. Dabei tauschen Sie sich eng mit Ihrem Team, der Leistungsabteilung sowie einem großen Kreis weiterer Netzwerkpartner aus.
- Koordination und Qualitätssicherung von Aktivierungsmaßnahmen und Leistungen der psychosozialen Betreuung
- Entscheidungen und Rechtsauskünfte zu Förderleistungen nach dem SGB II

##### Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung als Beamter (m/w/d) der Qualifikationsebene 3 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen - nichttechnischer Verwaltungsdienst - oder Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) mit der Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte, abgeschlossenes Studium (Diplom oder Bachelor) in den Bereichen Sozialpädagogik oder Pädagogik
- soziale Kompetenz, Freude am Umgang mit Menschen
- Motivationsfähigkeit
- zielorientierte Arbeitsweise
- Versierter Umgang mit Rechtsvorschriften

##### Ihre Vorteile

- gutes Betriebsklima innerhalb eines engagierten Teams
- qualifizierte Einarbeitung und Fortbildungsangebote
- sinnstiftende Aufgaben für die Mitbürger in der Region
- leistungsgerechte tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Bezahlung mit Sonderzahlungen

Interesse geweckt?

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Sie! Für telefonische Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung: Für fachliche Fragen Herr Welt (Tel. 08221/95-551), für personalrechtliche Fragen Frau Luderschmid (Tel. 08221/95-173). Bewerber (m/w/d) mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

**Bewerbungsschluss ist der 13. Juni 2025.**

[www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview](http://www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview)



Az. 0370  
Günzburg, 27.05.2025

---

Nr. 94

### Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams in Günzburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

## Sachbearbeiter (m/w/d) für die Maßnahmenabrechnung im Kommunalen Jobcenter in Teilzeit (0,5)

### Ihre Aufgaben

- Beratung der Teamleitung bei der Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung
- Einrichtung von Arbeitsmarktmaßnahmen einschließlich deren Beschaffung
- Administrative Betreuung und Qualitätssicherung von Maßnahmen
- Abrechnung und Zahlbarmachung trägerbezogener Integrationsleistungen, Verbescheidung aller Eingliederungsleistungen inkl. Durchführung von Rücknahmeverfahren
- Überwachung des Eingliederungstitels inkl. Bereitstellung von Finanzdaten für die Haushaltsplanung sowie für die monatlichen / jährlichen Abrechnungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung als Beamter (m/w/d) der Qualifikationsebene 3 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen - nichttechnischer Verwaltungsdienst - oder Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) mit der Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte
- soziale Kompetenz, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- strukturierte und präzise Arbeitsweise
- Geschick im Umgang mit IT-Anwendungen und Zahlen
- Versierter Umgang mit Rechtsvorschriften

### Ihre Vorteile

- gutes Betriebsklima innerhalb eines engagierten Teams
- qualifizierte Einarbeitung und Fortbildungsangebote
- verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- leistungsgerechte tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Bezahlung mit Sonderzahlungen

Interesse geweckt?

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Sie! Für telefonische Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung: Für fachliche Fragen Herr Welt (Tel. 08221/95-551), für personalrechtliche Fragen Frau Luderschmid (Tel. 08221/95-173). Bewerber (m/w/d) mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

**Bewerbungsschluss ist der 13. Juni 2025.**

[www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview](http://www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview)



Az. 0370  
Günzburg, 27.05.2025

---

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 95

#### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ichenhausen, der Gemeinde Ellzee und des Marktes Waldstetten (Kostensatzung)**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen hat in ihrer Sitzung am 07.04.2025 die im Anhang befindliche Satzung erlassen, die bei der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Str. 14, 89335 Ichenhausen, Zimmer-Nr. A 1.02, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme im Original eingesehen werden kann.

Ichenhausen, 08.04.2025  
Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Robert Strobel  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ichenhausen, der Gemeinde Ellzee und des Marktes Waldstetten (Kostensatzung)**

Die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung i.V.m. Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit, Art. 23 der Gemeindeordnung und den Zweckvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen und der Stadt Ichenhausen, der Gemeinde Ellzee sowie des Marktes Waldstetten folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## **§ 1**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ichenhausen, der Gemeinde Ellzee sowie des Marktes Waldstetten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen wendet seit dem 01.01.2023 die Vorschrift des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Aktuell ist sie umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer nach § 19 UStG und weist deshalb keine Umsatzsteuer aus. Soweit die Umsatzgrenzen des § 19 UStG in einem der folgenden Zeiträume überschritten werden, werden Kosten, deren Amtshandlung der Umsatzsteuer unterliegen, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Ichenhausen, den 08.04.2025  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ICHENHAUSEN

  
Robert Strobel  
Gemeinschaftsvorsitzender



# Die wichtigsten Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in alphabetischer Übersicht mit Anhang „Reisekostenvergütungen“

Rechtsstand: Januar 2025

Inhaltsübersicht: Allgemeine Erläuterungen \_\_\_\_\_ 1, Alphabetische Kostentabelle \_\_\_\_\_ 3, Kostengesetz \_\_\_\_\_ 22,  
Mustersatzung \_\_\_\_\_ 26, Kommunales Kostenverzeichnis \_\_\_\_\_ 27, Reisekosten \_\_\_\_\_ 32

## Allgemeine Erläuterungen

I. Nach dem bayerischen Kostengesetz (→ siehe Seite 22) sind alle Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verpflichtet, bei Amtshandlungen im **übertragenen** Wirkungskreis Verwaltungskosten zu erheben (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 KG). Werden Amtshandlungen im **eigenen** Wirkungskreis ausgeführt, können diese Kosten erhoben werden, wenn hierfür eine Kostensatzung (→ siehe Seite 26) besteht (Art. 20 KG).

Die vorliegende „Gebührentabelle für Gemeinden“ enthält in alphabetischer Reihenfolge die bei kreisangehörigen Gemeinden bzw. bei Verwaltungsgemeinschaften regelmäßig anfallenden Tatbestände auf Grund von hoheitlichen Tätigkeiten sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises.

Grundlage für die Kostenübersicht ist das Kommunale Kostenverzeichnis – KommKVz –, das staatliche Kostenverzeichnis – KVz – sowie eine Reihe von Kostenvorschriften in Einzelgesetzen.

Kostengesetz – **KG** – vom 20.2.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.4.2023 (GVBl. S. 128) – abgedruckt auf Seite 22 bis 25.

Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – **KVz** –) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.6.2023 (GVBl. S. 246).

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 20.1.1999 (AllMBl. S. 135) mit Muster einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Anlage 1) und dem Kommunales Kostenverzeichnis – **KommKVz** – (Anlage 2), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18.9.2009 (AllMBl. S. 327).

Die alphabetisch geordnete Tabelle ermöglicht ein schnelles Auffinden der jeweils zu erhebenden Gebühren und Auslagen. Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise bei einzelnen Stichworten dienen der Erleichterung der Kostenfestsetzung.

**Kosten** bestehen aus Gebühren und Auslagen. Sie werden nur erhoben bei **Amtshandlungen**; das sind alle Tätigkeiten – auch wenn ein Einverständnis als erteilt gilt – im hoheitlichen Bereich. Die Tätigkeit muss ein sogenanntes Außenverhältnis zum Kostenschuldner haben (z. B. Bescheinigung, Genehmigung, Ausweis, Beglaubigung usw.). Innerdienstliche Handlungen (z. B. Entgegennahme einer Anzeige oder ihre Überprüfung, Erklärung des Einvernehmens, Zustimmung u. Ä.) zählen nicht dazu. Auch die Amtshilfe ist keine Amtshandlung (vgl. Art. 4, 8 BayVwVfG), ebenso nicht der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge; ein

Entgelt kann nur nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung verlangt werden.

**Kostenschuldner** ist grundsätzlich der Veranlasser einer Amtshandlung, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Kostenschuldner kann aber auch sein, wer die Kosten durch schriftliche Erklärung übernimmt oder wer durch unbegründete Einwendungen Kosten verursacht. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Bei **Kostenfreiheit** (siehe Art. 3 KG) fallen weder Gebühren noch Auslagen an (Ausnahme bei den Auslagen siehe Art. 3 Abs. 3 KG).

Bei **Gebührenfreiheit** werden keine Gebühren, jedoch Auslagen berechnet. Gebührenfreiheit genießen u.a. die Behörden des Freistaates Bayern, die bayerischen Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke, die Zweckverbände und die sonstigen bayerischen kommunalen Körperschaften (siehe Art. 4 Abs. 1 Satz 1 KG), aber auch die Bundesrepublik Deutschland und die anderen deutschen Bundesländer (siehe Art. 4 Abs. 2 KG).

**Nicht befreit** sind im Wesentlichen alle **wirtschaftlichen** Unternehmen des Freistaates oder von Kommunen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG). Auch für Sondervermögen und Bundesbetriebe i. S. d. Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 GG und für in § 8 Abs. 4 BGG genannte Bundesbehörden (u.a. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, Bundesamt für Strahlenschutz), Landesbetriebe und sonstige wirtschaftliche Unternehmen aller Bundesländer besteht keine Gebührenfreiheit (siehe Art. 4 Abs. 2 KG).

II. Die **Gebühr** ist die Entschädigung für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand. Sie wird bestimmt durch feste Sätze (siehe z.B. die Gebühren bei Pässen und Ausweisen oder in Personenstandsangelegenheiten), nach einem Wert (siehe bei Mahngebühren), nach Zeitaufwand oder innerhalb eines Rahmens (z.B. 5 bis 75 €).

Die **Höhe der Gebühr** richtet sich nach dem staatlichen bzw. kommunalen Kostenverzeichnis. Enthält das Kostenverzeichnis keine Angaben zum Fall, wird eine **vergleichbare Amtshandlung** herangezogen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, kann die Gebühr innerhalb eines Rahmens von 5 bis 25 000 € festgelegt werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG).

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

 **BOORBERG**

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Levelingstraße 6a · 81673 München · Telefon (089) 436000-30 · Fax (089) 4361564

**Bestellnummer 01.651/029.0 · Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – verboten!**

An **Auslagen** sind zu erheben (vgl. Art. 10 KG)

- a) Entschädigungen, die für Zeugen und Sachverständige anfallen,
- b) Entgelte für Kommunikationsdienstleistungen und Postdienste (bei Postzustellungsauftrag, Einschreiben oder Nachnahme),
- c) Aufwendungen, die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehen (z.B. Kosten für Zeitungsanzeigen),
- d) Reisekosten der Bediensteten (siehe → Anhang „Reisekostenvergütungen“, S. 32),
- e) Zahlungen, die an andere Personen oder Behörden zu leisten sind.

Zu beachten ist dabei, dass Auslagen, die bei den einzelnen Amtshandlungen regelmäßig anfallen (z.B. Porto, Entgelte für Telefon und Telefax), bereits mit der Gebühr abgegolten sind; dies gilt auch für den normalen Schreibaufwand.

Bei einem Postversand ist dabei zu beachten, dass ab dem 1.1.2025 die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen aufgrund des Postrechtsmodernisierungsgesetzes (BGBl. I Nr. 236) von drei auf vier Tage verlängert wurden. Die im BayVwVfG und VwZVG enthaltenen Regelungen zu Bekanntgabe- und Zustellungsfiktionen wurden aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (vom 23.12.2024, BayGVBl. Nr. 24/2024, S. 599) an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben für die Post angepasst und entsprechend verlängert. Auch die im Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG) vorgesehene Bekanntgabefiktion wurde entsprechend angepasst.

Die Gemeindeverbände und die Gemeinden sollen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises geeignete Verwaltungsleistungen auch digital anbieten (Art. 9 BayDiG) und Nachhaltigkeitsaspekte bei der digitalen Aufgabenerfüllung berücksichtigen (Art. 6 Satz 2 BayDiG).

Die Einsicht in digital geführte Akten ist in nutzerfreundlicher Form sicherzustellen. Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten digital führen, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen, die digitalen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben, digitale Dokumente übermitteln oder den digitalen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten (Art. 34 BayDiG). Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG).

Für den Schriftverkehr innerhalb und zwischen Behörden soll vorrangig elektronischer Dokumentenaustausch (elektronische Post und Telefax) vor Briefpost genutzt werden, soweit technische, rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen (§ 26 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO).

Auch gibt es Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes (vgl. Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 BayDiG und Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG), was die Bereitstellung digitaler Identitätsdienste zur sicheren Abwicklung digitaler Kontakte mit den Behörden voraussetzt (Art. 11 BayDiG).

Eine elektronische Kommunikation führt zu geringeren Auslagen der Behörden und damit verbunden auch zu geringeren Kosten.

III. Der Kostenanspruch entsteht in der Regel mit der Beendigung der jeweiligen Amtshandlung (vgl. Art. 11 KG). Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung zur Zahlung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt (Art. 15 KG).

Wie auch bei Steuern und Abgaben unterliegt der Kostenanspruch sowohl einer **Festsetzungsverjährung** (Art. 13 KG geht §§ 47, 169 Abgabenordnung vor\*), die sich nach dem Entstehungszeitpunkt richtet, als auch einer **Zahlungsverjährung** (Art. 19 KG), die sich nach dem Fälligkeitszeitpunkt richtet, wobei die Verjährung im Einzelfall gehemmt oder unterbrochen sein kann.

Die Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bereits festgesetzte Kosten ganz oder teilweise stunden, erlassen oder niederschlagen bzw. von einer Kostenfestsetzung von vornherein absehen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 16 KG.

Bei einer gewährten Stundung sind Stundungszinsen zu erheben (Art. 17 KG). Ist der Kostenschuldner säumig, sind Säumniszuschläge zu entrichten (Art. 18 KG).

Die zwangsweise Durchsetzung des Zahlungsanspruches richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

In manchen Fällen ist es zweckmäßig, zunächst einen **Kostenvorschuss** in angemessener Frist und kostenfrei zu erheben. Dies ist möglich bei Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden; es sei denn die Anforderung eines Vorschusses wäre unbillig (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 2 KG).

Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden (Art. 14 Abs. 3 KG).

IV. Eine Kostenentscheidung ist von Amts wegen **nachzuholen**, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist (Art. 12 Abs. 1 KG). **Fehlerhafte** Kostenentscheidungen können von Amts wegen auch von den übergeordneten Behörden geändert werden (Art. 12 Abs. 2 KG).

Eine Kostenentscheidung kann mit **Widerspruch** und **Anfechtungsklage** selbständig angefochten werden oder aber zusammen mit der Hauptsache (Art. 12 Abs. 3 KG).

V. **Ordnungswidrigkeiten:** Mit Geldbuße bis zu 25 000 € kann schließlich belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Kostenverkürzung bewirkt oder für sich oder eine andere Person nicht gerechtfertigte Kostenvorteile herbeiführt; auch der Versuch dieser Tatbestände ist eine Ordnungswidrigkeit (vgl. Art. 26 KG).

\* Für die Kommunen sind anstelle einiger gemäß Art. 10, 13 Kommunalabgabengesetz geltenden Vorschriften der Abgabenordnung bei Amtshandlungen sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis bestimmte Vorschriften des Kostengesetzes anzuwenden (Nr. 11.2 VV-KG vom 12.12.2000, AIBMI, 2001 S. 134):

Abgabenordnung	Kostengesetz	Inhalt
§ 38	Art. 11	Entstehung
§§ 169 bis 171	Art. 13	Festsetzungsverjährung
§§ 222, 227, 261	Art. 16 Abs. 1 bis 3	Stundung, Erlass, Niederschlagung
§§ 233, 234, 237 bis 239	Art. 17	Zinsen
§ 240	Art. 18	Säumniszuschläge
§§ 228 bis 232	Art. 19	Zahlungsverjährung

Amtshandlung	Gebühr
<b>Abgaben, öffentliche</b> .....	kostenfrei
<b>Abfallbeseitigung</b> , siehe → Müllabfuhr, → pflanzliche Abfälle	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) .....	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung (KommKVz 701) .....	10 bis 1250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 (KommKVz 702) .....	10 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.	
4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (KommKVz 703) .....	10 bis 600 €
<b>Abgrabung</b> , siehe → Bauantrag	
<b>Abmarkung</b> von Grundstücken bei einer Katasterneuvermessung (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abmarkungsgesetz – AbmG) siehe → Feldgeschworene	Kostenschuldner ist die Gemeinde. Sie ist aber berechtigt, von den beteiligten Grundstückseigentümern Ersatz zu verlangen.
<b>Abmarkung</b> von Fischereirechten (Art. 10 BayFIG)	
Die Kosten bestimmen sich nach entsprechender Anwendung des AbmG, d.h. grundsätzlich ist der Antragsteller Kostenschuldner (vgl. Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 AbmG)	
<b>Ablehnung eines Antrags</b> , siehe → Antrag	
<b>Abmeldung</b> , siehe → Meldewesen Nr. 1, → Gewerbeswesen Nr. 2 und 7	
<b>Abschriften (Kopien)</b> von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen, siehe → Schreibaussagen	
Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien aus Behördenakten (KVz 1.III.0/1.2)	
1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte .....	5 € je übermittelte Datei
an nicht am Verfahren Beteiligte .....	7,50 € je übermittelte Datei
2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte:	
– für bis zu 10 Seiten .....	7,50 €
– für mehr als 10 bis zu 50 Seiten .....	7,50 € zuzüglich 0,50 €
– für mehr als 50 Seiten .....	je 10 Seiten übersteigende Seite
an nicht am Verfahren Beteiligte:	27,50 € zuzüglich 0,15 €
– für bis zu 10 Seiten .....	je 50 Seiten übersteigende Seite
– für mehr als 10 bis zu 50 Seiten .....	10 €
– für mehr als 50 Seiten .....	10 € zuzüglich 0,50 €
– für mehr als 50 Seiten .....	je 10 Seiten übersteigende Seite
– für mehr als 50 Seiten .....	30 € zuzüglich 0,15 €
– für mehr als 50 Seiten .....	je 50 Seiten übersteigende Seite
Ist die Ausfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr für Papierform bzw. Telefax bis auf das Fünffache erhöht werden (KVz 1.III.0/3).	
<b>Abwasserbeseitigung</b> , siehe → Kanalisation	
<b>Akteneinsicht</b>	
Einsicht in Akten oder amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird (KVz 1.I.3) .....	1 €
Einsicht in Sitzungsniederschriften (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO) .....	je Akte oder Buch, mindestens 10 € gebührenfrei
<b>Amtshandlungen</b>	
1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) .....	kostenfrei
Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.	
2. im Vollstreckungsverfahren	
a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, KVz 1.I.8/1, KommKVz 021 .....	12,50 bis 150 €
b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1.I.8/2, KommKVz 021 .....	50 bis 2 500 €
c) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG (KommKVz 021) .....	28,60 €
d) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen, KVz 1.I.8/3 .....	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abgabenordnung (AO)
	15 bis 250 €

Amtshandlung	Gebühr
<p>3. Im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens (Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 KG), siehe → Beamtenrechtliche Angelegenheiten .....</p> <p><b>Arbeits- und Rechtshilfe</b> (keine Amtshandlung i. S. d. Art. 1 Abs. 1 KG); Art. 8 BayVwVfG ..</p> <p><b>Androhung von Zwangsmitteln</b>, siehe → Amtshandlungen Nr. 2a)</p> <p><b>Anmeldung</b>, siehe → Meldewesen Nr. 1, → Gewerbewesen</p> <p><b>Anordnungen</b>, siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 3, Nr. 5</p> <p><b>Anschluss- und/oder Benutzungszwang</b>, siehe → Befreiung vom ...</p> <p><b>Antrag</b></p> <p>In den Fällen des Art. 8 Abs. 3 KG ist von der Festsetzung der Kosten abzusehen, soweit durch die Zurücknahme eines Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.</p> <p>1. Aufnahme zur Niederschrift (z. B. Bauantrag) .....</p> <p>  Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht (KVz 1.1.6, KommKVz 006).</p> <p>2. Ablehnung eines Antrags (Art. 8 Abs. 1 KG) .....</p> <p>3. Vorbehandlung eines Antrags; in der Regel Amtshilfe .....</p> <p>  Sind Urkunden u. Ä. zu erstellen, so sind die dafür anfallenden Gebühren zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich Kostenfreiheit dafür eingeräumt ist, wie z. B. bei Sozialhilfe, Jugendhilfe, Versorgungsangelegenheiten (§ 64 Abs. 2 SGB X).</p> <p>4. Zurücknahme eines Antrags nach Fortgang der Sachbehandlung oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist (Art. 8 Abs. 2 KG) .....</p> <p>  Ist Bundesrecht einschlägig, beträgt die Gebühr bis zu 75 % der für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung vorgesehenen Gebühr (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. i. V. m. Abs. 5 BGG).</p>	<p>kostenfrei</p> <p>gebührenfrei</p> <p>Aufwendungen der Behörde eines anderen Rechtsträgers über 35 € sind auf Anforderung zu erstatten</p> <p>7,50 bis 75 €</p> <p>Je angefangene Stunde</p> <p>Gebühr der beantragten Amtshandlung kann bis auf 1/10 ermäßigt werden; bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit; Ermäßigung oder Erlass möglich; Verdoppelung der Gebühr bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich</p> <p>kostenfrei</p> <p>Ausnahmen, wenn für die gemeindliche Tätigkeit ein Gebührentarif angegeben ist, vgl. z.B. bei Führerscheinen</p> <p>1/10 bis 3/4 der Gebühr</p> <p>der beantragten Amtshandlung, mindestens 15 €, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr sowie Auslagen</p>
<p><b>Anzeigen</b></p> <p>Entgegennahme einer Anzeige (ohne Amtshandlung nach außen), Art. 1 Abs. 1 KG .....</p> <p>Wird eine Bescheinigung ausgestellt oder ist sonst eine Amtshandlung erforderlich (KVz 1.1.2, KommKVz 002) .....</p> <p><b>Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung</b></p> <p>Bescheinigungen, Verhandlungen, Urkunden (§ 64 SGB X; § 7 SGB X) .....</p> <p><b>Atteste</b>, siehe → Bescheinigungen</p> <p><b>Aufenthaltsbescheinigungen</b>, siehe → Meldewesen Nr. 1b)</p> <p><b>Aufenthaltsverbot</b>, siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 5</p> <p>Eine Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Art. 7 Abs. 6 LStVG) mit</p> <p><b>Aufhebung der Sperrzeit</b>, siehe → Sperrzeit</p>	<p>kostenfrei</p> <p>5 bis 75 €</p> <p>kostenfrei</p> <p>bei Amtshilfe gem. § 7 SGB X sind Auslagen auf Anforderung zu erstatten, sofern sie 35 € übersteigen</p> <p>bis zu 3 000 €</p>
<p><b>Auskünfte</b></p> <p>1. Auskünfte einfacher Art aus Registern und Dateien, sofern nicht in den lfd. Nrn. KVz 2.1 ff. „Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen“ bewertet (KVz 1.1.10) .....</p> <p>2. mündlich oder schriftlich, wenn sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, für die Gemeinde rechtsverbindlich sind oder einen wesentlichen Inhalt haben (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) .....</p> <p>3. Für allgemeine Auskünfte über Dateien und Akten öffentlicher Stellen bei berechtigtem Interesse gilt das KG (Art. 39 Abs. 5 BayDSG); gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG das KVz; vgl. oben Nr. 1. und 2.</p> <p>4. Auskünfte an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse oder deren Ablehnung (KVz 2.IV.2) .....</p> <p>5. Auskünfte an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (KVz 2.II.4/1.8) .....</p> <p>  Siehe → Bauwesen, → Meldewesen, → Gewerbewesen, → Personenstandsangelegenheiten, → Umweltinformationen → Amtshilfe (bei Auskunftersuchen anderer Behörden)</p> <p>Wurde vor der Einleitung eines Verfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den lfd. Nrn. KVz 2.1 ff. „Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen“ ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verfahren verbundene Aufwand vermindert wurde (KVz 1.1.0).</p> <p><b>Auslagen</b>, siehe → Schreibauslagen</p>	<p>kostenfrei</p> <p>5 bis 25 000 €</p> <p>kostenfrei</p> <p>kostenfrei</p>

Amtshandlung	Gebühr
<b>Ausnahmebewilligung</b> , siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 1	
<b>Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertage</b> , siehe → Sonn- und Feiertage	
<b>Ausspielungen</b> , siehe → Lotterien, Sportwetten und andere Glücksspiele	
<b>Automaten</b> (Spielgeräte), siehe → Gewerbesen Nr. 5	
<b>B</b> <b>auantrag</b> (Bauplan)	
Vorbehandlung eines Bauantrags/Antrags auf Abgrabung, d.h. Stellungnahme der Gemeinde gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO (Amtshilfe durch Bauaufsichtsbehörde) .....	kostenfrei
<b>Bauwesen</b>	
1. Auskunft über die Bebaubarkeit von Grundstücken (auch schriftlich) .....	kostenfrei
2. Auskunft, die einen besonderen Aufwand erfordert (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) .....	5 bis 25 000 €
3. Erschließungsbeitrag, Bescheid über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Vorausleistungen (§§ 127-135 BauGB), Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KG (Nr. 1.5.3 der Bek des StMI vom 20.1.1999, AllMBI. S. 135, zuletzt geändert durch Bek vom 18.9.2009, AllMBI. S. 327) .....	kostenfrei
4. Ausübung des Vorkaufsrechts, siehe → Vorkaufsrecht	Empfehlung:
5. Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB .....	geringe Gebühr ausreichend
6. Gebote nach §§ 176-179 BauGB (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG, KommKVz 612) .....	kostenfrei
7. Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (KVz 2.1.1/1.6) .....	kostenfrei 1 v.T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 40 €
Bei erstmalig zu begründendem oder zu teilendem Wohnungs- oder Teileigentum ist der Verkehrswert des gesamten unbebauten Grundstücks zu Grunde zu legen.	
Bei Begründung weiteren Wohnungs- oder Teileigentums sowie bei späteren Teilungen auf demselben Grundstück ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücksanteils zu Grunde zu legen, der dem Verhältnis des neu zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zur Gesamtbebauung entspricht. Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 5 Satz 4 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H., höchstens jedoch auf 40 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB.	
8. Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB, soweit eine Genehmigung nach § 22 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich ist (KVz 2.1.1/1.7) .....	25 bis 125 €
Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung .....	kostenfrei
9. Erklärung für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO vor Ablauf der Monatsfrist .....	vgl. gemeindliche Kostensatzung, sonst gebührenfrei
10. Auskunft aus Bauleitplänen und anderen Akten, siehe → Auskunft	
11. Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung (KommKVz 613) .....	15 bis 1 000 €
12. Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB (KommKVz 614) .....	kostenfrei
13. Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG, KommKVz 615) .....	kostenfrei
14. Genehmigung nach Art. 2 ZW EWG, siehe → Zweckentfremdung von Wohnraum	
<b>Bayerischer Rundfunk</b> , siehe → Meldewesen Nr. 2 f)	
<b>Beamtenrechtliche Angelegenheiten</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 KG; Art. 80 BayVwVfG) ..	kostenfrei
Die für den Beamten typischen Amtshandlungen, die als Folge des besonderen Rechtsverhältnisses anzusehen sind, sind kostenfrei, wie Anstellung, Ablehnung, Entlassung, Erfahrungsstufen-Festsetzung, Versetzung, Trennungsschädigung; andere Amtshandlungen dagegen nicht.	
<b>Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang</b> (KommKVz 700) .....	10 bis 400 €
<b>Beglaubigungen</b>	
1. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (KVz 1.1.1/1.2) .....	5 bis 60 €
2. Beglaubigung von nicht von der Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien u. dgl. (KVz 1.1.1/2, KommKVz 001):	
a) bei Schriftstücken in deutscher Sprache (KVz 1.1.1/2.1) .....	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vor gesehenen Gebühr, mindestens 5 €
b) bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind (KVz 1.1.1/2.2) ...	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €

Amtshandlung	Gebühr
<p>4. Beglaubigung von durch die Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien u. dgl. unabhängig von der Seitenzahl (KVz 1.I.1/3) .....</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf 50 % ermäßigt werden (KVz 1.I.1/4).</p>	5 € im Einzelfall
<p><b>Bescheide, Beschlüsse</b></p> <p>Falls keine besondere Regelung besteht (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) .....</p>	5 bis 25 000 €
<p><b>Bescheinigungen, Bestätigungen</b></p> <p>1. aller Art (KVz 1.I.2/, KommKVz 002 Nr. 2), sofern nicht besonders geregelt (siehe → Lebensbescheinigungen Nr. 1) .....</p> <p>2. bei steuerlich absetzbaren Spenden (KommKVz 002 Nr. 1) .....</p>	5 bis 75 € kostenfrei
<p><b>Bestattungswesen</b></p> <p>Hat die Gemeinde das Benutzungsverhältnis ihrer Bestattungseinrichtungen öffentlich-rechtlich geregelt, so muss sie für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren aufgrund einer Gebührensatzung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG erheben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften richtet sich nach einer Satzung gemäß Art. 20 Abs. 1 KG (vgl. Nr. 2.3 der Bek des StMI vom 6.9.2024, BayMBI. Nr. 433).</p>	
<p>1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof (KommKVz 750) .....</p> <p>2. Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen (KommKVz 751) .....</p> <p>3. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen (KommKVz 752) .....</p> <p>4. Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung (KommKVz 753) .....</p> <p>5. Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung (KommKVz 754) .....</p> <p>6. Erlaubnis zur Bestattung ohne Todesbescheinigung o. Ä. nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BestV .....</p> <p>7. Bestimmung der Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung) durch die Gemeinde nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BestV .....</p> <p>8. Genehmigung/Anordnung zur früheren Bestattung nach § 18 Abs. 2/3 BestV .....</p> <p>9. Genehmigung/Anordnung zur späteren Bestattung oder Einäscherung nach § 19 Abs. 2 oder 4 BestV .....</p> <p>10. Genehmigung zur Bestattung in Metallsärgen, Lechentuch etc. (§§ 12, 30 BestV) .....</p> <p>11. Ausstellung eines Leichenpasses (§ 10 BestV) .....</p> <p>12. Ausnahmegenehmigung für Leichenwagen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BestV) .....</p> <p>13. Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche (§ 21 BestV) .....</p>	10 bis 600 € 10 bis 150 € 10 bis 150 € 10 bis 1250 € 10 bis 600 € 10 bis 250 € 10 bis 200 € 10 bis 150 € 10 bis 250 € 10 bis 300 € 10 bis 200 € 10 bis 200 € 10 bis 300 €
<p>Bei 6. bis 13. handelt es sich um Gebührenvorschläge auf Grund von Art. 6 KG.</p>	
<p>Bei der Überführung einer Leiche ins Ausland ist ein Leichenpass nach § 10 Abs. 1 BestV mitzuführen, wenn Ziel- oder Durchfuhrland einen Leichenpass verlangen. Mit der Beförderung einer Leiche aus dem Ausland nach Deutschland hat der Beförderer ein dem Leichenpass nach § 10 BestV vergleichbares Dokument mitzuführen. Liegt weder ein Leichenpass noch ein ihm vergleichbares Dokument vor, so ist eine von der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die Überführung in Bayern beginnt, ausgestellte Bescheinigung über die Zulässigkeit der Weiterbeförderung zum Bestattungsort mitzuführen (§ 9 Abs. 3 Satz 3 BestV, vgl. §§ 8-14 BestV).</p>	
<p>Zu den Kosten bei Leichenbergung, -sicherung und -transport bei ungeklärter Todesart oder Auffinden von unbekanntem Leichen sowie in sonstigen Fällen, vgl. Gem. Bek des StMI, StMI, StMUGV und StMF vom 24.8.2006 (JMBl. S. 174).</p>	
<p><b>Besteuerungsgrundlagen</b>, siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</p>	
<p><b>Brandverhütung</b>, siehe → Gemeindliche Anordnungen</p>	
<p><b>Bürgerbegehren, Bürgerentscheide</b> (Art. 18a GO, Art. 12a LKRö, KommKVz 020) .....</p>	kostenfrei
<p><b>Bundeszentralregister</b>, siehe → Führungszeugnisse</p>	
<p><b>Bußgeldbescheid und -verfahren</b> (Gebühr), siehe → Ordnungswidrigkeiten Nr. 1 .....</p>	5 v.H. der festzusetzenden Geldbuße, mindestens 25 €, höchstens 7500 €
<p><b>Cannabisverbot</b> auf öffentlichen Flächen aufgrund gemeindlicher Verordnung gem. Art. 30 Abs. 1 LStVG, siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 5</p> <p>Eine Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße geahndet werden siehe → Ordnungswidrigkeiten Nr. 3</p>	
<p><b>Datenschutz</b>, siehe → Auskünfte Nr. 3</p>	
<p><b>Datenübermittlungen</b> und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind nach § 34 Abs. 6 BMG (KVz 2.II.4/1.6) .....</p>	gebührenfrei

Amtshandlung	Gebühr
<b>Dienstaufsichtsbeschwerden</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 KG) .....	kostenfrei
<b>Dienstkraftfahrzeug / Dienstkrafttrad</b> Benutzungspauschale je angefangener Fahrkilometer bei Amtshandlungen (Bek vom 17.7.2001, AllMBI. S. 395) .....	0,30 € / 0,13 €
siehe → Anhang: Reisekostenvergütungen	
<b>Duitwesen</b> , siehe → Marktwesen	
<b>Eidesstattliche Erklärungen</b> (siehe → Vertriebenengesetz, → Personenstandsangelegenheiten Nr. 5 i) .....	kostenfrei
<b>Einsicht</b> in Akten und amtliche Bücher, siehe → Akteneinsicht	
<b>Erbrechtssachen</b> , siehe → Nachlasssicherung	
<b>Erlass</b> , Erstattung, Stundung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG) .....	kostenfrei
<b>Eriedigung eines Antrags, Zurücknahme eines Antrags vor Beendigung der Amtshandlung</b> , siehe → Antrag Nr. 4	
<b>Erlaubnis</b> , siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 1	
<b>Ersatzvornahme</b> , siehe → Amtshandlungen Nr. 2 b)	
<b>Erschließungsbeitrag</b> , siehe → Bauwesen Nr. 3	
<b>Erstattung</b> , Erlass, Stundung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG) .....	kostenfrei
<b>Fachaufsicht</b> , Rechtsaufsicht (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG) .....	kostenfrei
<b>Fahnen</b> , siehe → Wappen	
<b>Fahrerlaubnis</b> , siehe → Führerscheine	
<b>Fahrpreisermäßigung</b> , siehe → Schülerfahrkarten	
<b>Feiertage</b> , siehe → Sonn- und Feiertage	
<b>Feldgeschworene</b> , siehe → Abmarkung	
Gebühren nach Zeitaufwand (Art. 19 AbmG, § 3 Feldgeschworenenordnung) und Nebenkosten (Art. 20 AbmG), Auslagen .....	Gebührenordnung des Kreistags/Stadtrats
<b>Feld- und Waldwege</b> , siehe → Straßennutzung Nr. 5 (Umlegungsbescheid)	
<b>Feuerbeschau</b>	
Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
1. wenn keine/geringfügige Mängel festgestellt werden (KommKVz 120) .....	kostenfrei
2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden (KommKVz 120) .....	15 bis 1000 €
3. Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV), KommKVz 121 .....	kostenfrei
4. Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV), KommKVz 122 .....	15 bis 1000 €
<b>Feuerbestattung (§ 17 BestV)</b> , siehe → Bestattungswesen	
<b>Feuerwerkskörper</b> , siehe → Sprengstoffrecht	
<b>Fischereischeinengebühren</b> , vgl. Nr. 12.5 VwVFIR vom 31.1.2022, BayMBI. Nr. 125, zuletzt geändert durch Bek vom 15.9.2022, BayMBI. Nr. 568 (Fischereiabgaben s. § 9 AVBayFiG und Nr. 12.6 VwVFIR)	
1. Fischereischein auf Lebenszeit (KVz 6.1.2/1.1) .....	35 €
2. Jahresfischereischein (Erteilung oder Verlängerung), KVz 6.1.2/1.2 .....	7,50 €
3. Jugendfischereischein (KVz 6.1.2/1.3) .....	5 €
4. Gesonderte Erhebung der Fischereiabgabe nach § 10 Satz 2 AVBayFiG (KVz 6.1.2/3) ..	5 €
5. Zweitschrift eines Fischereischeines (KVz 1.1.5/, Nr. 12.5.2 VwVFIR) .....	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €
6. Rücknahme oder Widerruf der Erteilung eines Fischereischeines (KVz 6.1.2/2) .....	12,50 bis 35 €
7. Zwangsweise Einziehung (KVz 1.1.8/2, vgl. Nr. 12.8 VwVFIR) .....	50 bis 2.500 €
<b>Fliegende Verkaufsanlagen (Art. 29 LStVG)</b> , siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 5	
<b>Flurbereinigung</b> , Beglaubigung von Vollmachten nach § 123 Abs. 2 FlurbG (Art. 18 AGFlurbG) .....	kostenfrei
<b>Fotokopien</b> , siehe → Abschriften	
<b>Friedhofswesen</b> , siehe → Bestattungswesen	
<b>Fristverlängerungen</b>	
1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde (KVz 1.1.4/1, KommKVz 004) .....	10 bis 25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

Amthandlung	Gebühr
2. Fristverlängerung in anderen Fällen (KVz 1.I.4/2, KommKVz 004) .....	5 bis 60 €
<b>Führerscheine</b>	
Rechtsgrundlage: Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.1.2011 (BGBl. I S. 98)	
1. Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung zuständige Behörde (§§ 8, 9 ZustVVerk); Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen (Geb.-Nr. 201) .....	5,10 €
2. Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Geb.-Nr. 202.1) .....	34,50 €
– bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung .....	zusätzlich 10,20 bis 35,80 €
3. Erteilung bei ausländischer Fahrerlaubnis, EU oder EWR (Geb.-Nr. 202.2) .....	26,90 €
4. Ausfertigung einer Prüfungsbescheinigung nach § 48a FeV (Geb.-Nr. 202.8) .....	7,70 €
5. Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Absatz 5 Satz 2 FeV (Geb.-Nr. 202.9) ....	1,50 bis 10 €
<b>Führungszeugnisse</b>	
1. Erteilung auf Antrag einer Behörde (Nr. 5.4 der Bek des StMI betr. Vollzug des BZRG vom 2.6.1980, MABl. S. 338, zuletzt geändert durch Bek des StMI vom 7.10.2004, AllMBI. S. 538) .....	kostenfrei
2. Erteilung eines (europäischen) Führungszeugnisses auf Antrag einer Privatperson (Nr. 4.6 der Bek des StMI vom 2.6.1980, s. oben 1.; vgl. Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG) .....	13 €
Die Gemeinde behält zwei Fünftel ein und überweist drei Fünftel am 1. Juni (sofern mind. 26 €) und 1. Dezember jeden Jahres an die Bundeskasse.	(bei Antrag auf Gebührenbefreiung wg. Mittellosigkeit oder eines bes. Verwendungszwecks ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen, vgl. § 10 JVKostG)
3. Bei einem Online-Antrag über bundesjustizamt.de entscheidet das Bundesamt für Justiz unmittelbar über einen Antrag auf Gebührenbefreiung, z.B. bei ehrenamtlichen Tätigkeiten als besonderem Verwendungszweck (s. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis, Stand: 13. März 2023)	
<b>Fundsachen</b>	
1. Bescheinigungen nach § 4 Abs. 1 FundV (KVz 2.IV.6/) .....	kostenfrei
2. Über das normale Fundsachenverfahren hinausgehende Amtshandlungen, z. B. Bescheinigungen für Versicherungen (KVz 1.I.2/) .....	5 bis 75 €
Die Aufwendungen der Gemeinde für den Transport, die Verwahrung und Erhaltung der Fundsache sind durch den Empfangsberechtigten zu erstatten (§ 9 FundV).	
<b>Gaststätten, siehe → Sperrzeit, → Lichtemissionen</b>	
1. Vorläufige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GastG bei Übernahme einer Gaststätte (KVz 5.III.7/5) .....	50 bis 600 €
– Fristverlängerung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GastG (KVz 5.III.7/8.2) .....	30 bis 600 €
2. Gestattung nach § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf (KVz 5.III.7/7) .....	30 bis 2 000 €
3. Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen	
a) nach § 5 GastG (KVz 5.III.7/9.1) .....	50 bis 600 €
b) nach § 12 Abs. 3 GastG (KVz 5.III.7/9.2) .....	50 bis 600 €
4. Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke nach § 19 GastG zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (KVz 5.III.7/10) .....	50 bis 600 €
5. Untersagung nach § 5 Abs. 2 BayGastV (KVz 5.III.7/17) .....	30 bis 300 €
6. Rücknahme oder Widerruf nach § 15 GastG oder Art. 48, 49 BayVwVfG .....	100 bis 2 000 €
<b>Gebührenanforderung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5a KG) .....</b>	kostenfrei
<b>Gemeindliche Anordnungen</b>	
1. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110) .....	15 bis 1 250 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung (KommKVz 111) .....	15 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG (bei Amtshandlungen im überwiegenden öffentlichen Interesse) von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
3. Sonstige Anordnungen für den Einzelfall (KommKVz 000) .....	15 bis 600 €
4. Anwendung von Zwangsmitteln (KVz 1.I.8/2, KommKVz 021) .....	50 bis 2 500 €
5. Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/1) .....	15 bis 600 €
Eine Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Art. 7 Abs. 6 LStVG) mit	bis zu 3000 €

Amtshandlung	Gebühr
6. Anordnung zur Haltung von Hunden nach Art. 18 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/2) .....	15 bis 400 €
7. Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Tiere oder Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG (KVz 2.II.1/4) .....	25 bis 400 €
8. Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG (KVz 2.II.1/6) .....	15 bis 125 €
<b>Gemeindliche Satzung</b> , siehe → Satzung	
<b>Gemeingebrauch von Straßen, Wegen und Plätzen</b> (Art. 14 Abs. 2 BayStrWG) .....	gebührenfrei
<b>Genehmigungen</b>	
Falls keine besondere Regelung besteht (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) .....	5 bis 25 000 €
<b>Gewerbewesen</b>	
1. Auskunft nach § 14 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 7 GewO (KVz 5.III.5/1):	
a) über einen Gewerbebetrieb (KVz 5.III.5/1.1) .....	15 €
b) über mehrere Gewerbebetriebe (KVz 5.III.5/1.2) .....	15 € für den ersten, zuzüglich 7,50 € für jeden weiteren Gewerbebetrieb
2. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1, Abmeldung von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3, Auskunftseinholung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GewO (KVz 5.III.5/2) .....	25 bis 100 €
3. Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige nach § 55c Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO (KVz 5.III.5/23.5) .....	25 bis 100 €
4. Erlaubnis von Schaustellungen von Personen nach § 33a GewO (KVz 5.III.5/6.1) .....	100 bis 3 000 €
– Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 33a Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 GewO (KVz 5.III.5/6.2) .....	50 bis 500 €
5. Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO (KVz 5.III.5/7.1) .....	100 bis 2 000 €
– Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 33c Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 GewO (KVz 5.III.5/7.2) .....	50 bis 500 €
– Schriftliche Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO, dass Voraussetzungen nach § 33f Abs. 1 Nr. 1 gegeben sind (KVz 5.III.5/7.3) .....	30 bis 100 €
– Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 GewO (KVz 5.III.5/7.4) .....	50 bis 1 000 €
6. Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO (KVz 5.III.5/9.1) .....	100 bis 2 000 €
– Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 33d Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 GewO (KVz 5.III.5/9.2) .....	50 bis 500 €
7. Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnisse nach § 33 c Abs. 1, 33 d und 34 GewO (KVz 5.III.5/22) .....	50 bis 1 500 €
8. Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO (KVz 5.III.5/3) .....	50 bis 1 500 €
9. Erlaubnisse für öffentliche Vergnügungen, motorsportliche Veranstaltungen, Verkaufsveranstaltungen auf Messen, Festen oder bei besonderen Anlässen sowie für Veranstaltungen von Spielen	
a) Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 1, 3 LStVG (KommKVz 110) .....	15 bis 1 250 €
b) Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG (KVz 2.II.1/3) .....	30 bis 1 250 €
c) Erlaubnis nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO (KVz 5.III.5/23.2) .....	20 bis 100 €
d) Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 2 GewO (KVz 5.III.5/23.10) .....	30 bis 500 €
10. Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes nach § 60d GewO (KVz 5.III.5/23.14)	50 bis 500 €
11. Auskunft auf Antrag des Betroffenen aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Satz 1 GewO (Nr. 1132 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG) .....	13 €
Die den Antrag entgegennehmende Behörde erhebt die Gebühr, behält davon drei Achtel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab (§ 150 Abs. 2 Satz 3 GewO). Alternativ kann der Antrag auf Auskunft auch online über bundesjustizamt.de gestellt werden.	
<b>Gnadensachen</b> , Bescheinigungen, Beglaubigungen usw. (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 KG) .....	kostenfrei
<b>Grenzregelung</b> , siehe → Abmarkung	
<b>Haltung von Hunden und gefährlicher Tiere</b> , Erlaubnis siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 6, 7	
<b>Handwerkskammer</b> , siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Nr. 2	
<b>Haushaltsbescheinigung</b> (§ 64 SGB X) vgl. → Bescheinigungen Nr. 1 .....	kostenfrei
<b>Hausnummernvergabe</b> (Art. 52 BayStrWG) .....	vgl. gemeindliche Satzung (nach Art. 23 GO)
<b>Hilfsmaßnahmen</b> , z.B. Bearbeitung von Anträgen auf Unterstützung, Beihilfen, Zuschüssen, Stipendien (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG) .....	kostenfrei
<b>Holzverkauf</b> , siehe → Wald	

Amtshandlung	Gebühr
<b>Immissionsschutz</b> , siehe → Lärmverbote, → Lichtemissionen, → Motorenlärm	
<b>Industrie- und Handelskammer</b> , siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Nr. 2	
<b>Innerdienstliche Mitwirkung</b> (keine Amtshandlung i. S. d. Art. 1 Abs. 1 KG, siehe Nr. 1.1.2 Bek. vom 20.1.1999, AIIIMBI. S. 135, zuletzt geändert am 18.9.2009, AIIIMBI. S. 327) .....	kostenfrei
<b>Jagdschaden</b> , siehe → Wild- und Jagdschaden	
<b>Jahrmärkte</b>	
1. Zuweisung, Ausnahmegewilligung (KommKVz 730) .....	10 bis 150 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 731) .....	10 bis 150 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
<b>Jugendhilfe</b>	
Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X .....	kostenfrei
<b>Kanalisation</b> (Abwasserbeseitigung)	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) .....	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder sonstige Ausnahmegewilligung, z.B. wegen der Einleitung schädlicher Stoffe (KommKVz 701) .....	10 bis 1250 €
3. Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen (KommKVz 760) .....	10 bis 200 €
Die Rechtsgrundlage kann in der gemeindlichen Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster vom 6.3.2012, AIIIMBI. S. 182).	
4. Genehmigung des freiwilligen Anschlusses über Privat- und Sammelrohrkanäle (vgl. Art. 7 Abs. 2 KG) .....	wird mit der Benutzungsgebühr abgegolten
5. Benutzungsgebühren (vgl. Art. 21 KG; Art. 8, 9 KAG; Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.5.2008, AIIIMBI. S. 350)	
<b>Kinderausweis/Kinderpass</b> , siehe → Passwesen für Deutsche Nr. 1 b, → Personalausweise Nr. 1a) aa)	
<b>Kindergeld</b> (Haushaltsbescheinigung)	
Haushaltsbescheinigung, Lebensbescheinigung, aber auch beglaubigte Geburts- oder Abstammungsurkunde (§ 64 SGB X), vgl. → Bescheinigungen Nr. 1 .....	kostenfrei
<b>Kirchenaustritt</b>	
Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung für eine Person (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 KirchStG), KVz 3.II.2/1 .....	25 €
Erteilung einer Bestätigung über die Austrittserklärung (KVz 3.II.2/2) .....	10 €
<b>Kirchensteuerämter</b> , siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Nr. 1	
<b>Konzerte</b> in Konzerträumen sind grundsätzlich erlaubnisfrei, jedoch anzeigepflichtig (Art. 19 LStVG), siehe → Gewerbewesen, → Vergütungen	
<b>Kostenvorschuss</b> nach pflichtgemäßem Ermessen, Anforderung nach Art. 14 KG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 a KG; Ausnahme: Art. 14 Abs. 2 KG .....	kostenfrei
<b>Kriegsopferfürsorge</b> (§ 64 Abs. 2 SGB X) .....	kostenfrei
<b>Ladenschluss</b> – Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 2a LadSchlG (KVz 7.III.5/2)	25 bis 250 €
<b>Lärmverbote</b> , Ausnahmen gemäß Verordnung der Gemeinde (Art. 14 BayImSchG a.F., Art. 7 BayImSchG n.F.); vgl. KommKVz 110, das KommKVz ist noch an das neue BayImSchG anzupassen; es gilt die Generalklausel für vergleichbare Amtshandlungen (vgl. § 2 Muster einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, Bek. v. 20.1.1999, AIIIMBI. S. 135, zuletzt geändert am 18.9.2009, AIIIMBI. S. 327) .....	15 bis 1250 €
<b>Landesstraß- und Ordnungsgesetz</b> , siehe → Gemeindliche Anordnungen	
<b>Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft</b> , siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Nr. 3	
<b>Lastenausgleich</b>	
Vorbehandlung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen siehe → Antrag Nr. 3	
<b>Lebensbescheinigungen</b>	
1. für Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), für Empfänger von Sozialleistungen, Versorgungsbezügen, Renten, Witwen- und Waisengeld u. Ä. (§ 64 SGB X; Art. 3 Abs. 1 Nrn. 6, 8 KG) .....	kostenfrei

Amtshandlung	Gebühr
2. für andere Zwecke (KVz 1.1.2/, KommKVz 002), vgl. → Bescheinigungen Nr. 1	5 bis 75 €
<b>Leichentransport</b> , siehe → Bestattungswesen	
<b>Lichtemissionen</b> Ausnahmen vom Verbot beleuchteter Werbeanlagen können zugelassen werden, z. B. für Gaststätten bis 23 Uhr (vgl. Art. 9 BayimSchG)	15 bis 1250 €
<b>Lotterien, Sportwetten und andere Glücksspiele</b> Erlaubnis für das Veranstahten eines Glücksspiels bei genehmigten oder voraussichtlichen Spieleinsätzen (KVz 2.IV.1/1)	
1. bis zu 30 Mio €	1,0 v.T. der Spieleinsätze, mindestens 30 €
2. über 30 Mio bis 50 Mio €	30 000 € zuzüglich 0,8 v.T. der 30 Mio € übersteigenden Spieleinsätze
3. über 50 Mio €	46 000 € zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio € übersteigenden Spieleinsätze
Wird ein Glücksspiel länderübergreifend veranstaltet, so sind als Bemessungsgrundlage nur die Spieleinsätze in Bayern zugrunde zu legen.	
Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H.	
<b>Mahngebühren</b>	
Mahnungen wegen rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (KVz 1.1.7/, KommKVz 031)	5 bis 150 €
Wird bei einer Mahnung die Zahlung <i>mehrerer rückständiger Einzelbeträge</i> gefordert, so ist bei Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen. Die Mahngebühren gelten auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.	
<b>Marionettenspiele</b> , erlaubnisfrei, siehe → Vergnügungen	
<b>Marktwesen</b> (gemeindlich nach § 69 GewO festgesetzte Märkte)	
1. Zuweisung, Ausnahmegewilligung (KommKVz 730)	10 bis 150 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder einer Ausnahmegewilligung (KommKVz 731)	10 bis 150 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
3. Sonstige Anordnungen (KommKVz 000)	15 bis 600 €
<b>Meldewesen</b>	
1. An- und Abmeldungen	
a) Bestätigung über die Meldung (§ 24 Abs. 2 BMG)	unentgeltlich
Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen (KVz 2.II.4/3) (vgl. § 25 BMG)	10 €
Wiederholte Aufforderung nach § 25 BMG (KVz 2.II.4/4)	15 €
Ordnungswidrig handelt, wer sich innerhalb von zwei Wochen nicht an- oder abmeldet, die Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 000 Euro geahndet werden (§ 54 i. V. m. § 17 BMG; siehe → Ordnungswidrigkeit)	
b) zusätzliche Meldebestätigungen (KVz 2.II.4/2) (vgl. § 18 BMG):	
schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG) oder Aufenthaltsbescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	5 €
elektronische Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	unentgeltlich
Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 2016/1191 vom 6. Juli 2016 bei der Ausstellung von Bescheinigungen im Meldewesen	5 €
2. Erteilung von Auskünften	
a) Wenn die Auskunft elektronisch aus dem jeweiligen <i>Melderegister</i> erteilt werden kann (KVz 2.II.4/1.1)	8 € im Einzelfall
b) Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen schriftlich aus dem <i>Melderegister</i> erteilt werden kann (KVz 2.II.4/1.2)	10 €
c) Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 45 BMG vorliegt (KVz 2.II.4/1.3)	8 bis 15 € je Fall, mindestens 12 €
d) Gruppenauskünfte nach § 46 BMG (KVz 2.II.4/1.4)	12,50 bis 100 € zuzüglich 0,0005 bis 0,006 € für jede registrierte Person der Meldebehörde und zuzüglich 0,025 bis 0,125 € für jede ausgewählte Person
e) Auskünfte nach § 50 BMG an Parteien im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen und an Adressbuchverlage (KVz 2.II.4/1.5)	0,025 bis 0,15 € je Anschrift

Amtshandlung	Gebühr
f) Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 34 Abs. 6 BMG (KVz 2.II.4/1.6) ..... Grundsätzlich sind auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten öffentliche Stellen im Sinne des BMG, es sei denn, sie sind publizistisch tätig.	gebührenfrei
g) Datenübermittlungen der AKDB im automatisierten Abrufverfahren aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen Datenbestand (KVz 2.II.4/1.7) <sup>*)</sup> .....	kostenfrei
h) Auskünfte an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (KVz 2.II.4/1.8) ...	kostenfrei
<b>Menschenansammlungen, Anordnungen nach Art. 23 LStVG (KommKVz 000) .....</b>	15 bis 600 €
<b>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 AO)</b>	
1. an die Kirchensteuerämter (§ 17 Abs. 2 AVKirchStG) je Veranlagungszeitraum (KVz 4.I.3/1.1, KommKVz 030) .....	0,08 € je Betrag oder m-Fall, mindestens 10 €
2. an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 HwO) oder Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 IHKG) je Erhebungszeitraum (KVz 4.I.3/1.2, KommKVz 030) .....	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
3. an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nach § 197 Abs. 2 SGB VII (KVz 4.I.3/1.3, KommKVz 030) .....	kostenfrei
Für Mitteilungen in Folge Änderung des Steuerbescheids bzw. Anpassung der Vorauszahlung oder der Berichtigung der Bemessungsgrundlagen wird keine Gebühr erhoben. Neben den Gebühren für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen werden nur Auslagen i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben (KVz 4.I.3/2).	
Die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter an die Gemeinden stellt eine kostenfreie Innerdienstliche Mitwirkung dar.	
<b>Motorenlärm</b>	
Nach Art. 6 BayImSchG ist es verboten, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen und motorisierte Schneefahrzeuge, insbesondere Motorschlitten, zu betreiben. Von dem Betriebsverbot motorisierter Schneefahrzeuge kann nur die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.	
<b>Müllabfuhr (Abfallbeseitigung)</b>	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) .....	10 bis 400 €
2. Beanstandungen, sonstige Einzelanordnungen (KommKVz 000) .....	15 bis 600 €
3. Ersatzvornahmen – Art. 32, 35 VwZVG (KommKVz 021) .....	50 bis 2500 €
4. Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung (KommKVz 701) .....	10 bis 1250 €
5. Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach KommKVz 701 (KommKVz 702) .....	10 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
6. Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen (KommKVz 760) .....	10 bis 200 €
Die Rechtsgrundlage kann in der gemeindlichen Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster vom 6.3.2012, AIIIMBI. S. 182).	
<b>Musikalische Veranstaltungen, siehe → Vergnügungen</b>	
<b>N</b> achlasssicherung, Mitwirkung der Gemeinde ..... nach § 1960 Abs. 1 und 2 BGB sowie Art. 36 Abs. 1 AGGVG – Siegelungen und Entsiegelungen eines Nachlasses – (Nr. 2.4 Satz 2 der Bek des StMI vom 5.4.1990, AIIIMBI. S. 428, zuletzt geändert durch Nr. 2.14 der Bek des StMI vom 13.11.2014, AIIIMBI. S. 627)	5 bis 250 €
Für die Siegelung und Entsiegelung ist nur eine Gebühr zu berechnen; für die Höhe der Gebühr kann der gesamte Zeitaufwand berücksichtigt werden. Als Kostenschuldner ist der Erbe in Anspruch zu nehmen.	
<b>Nachtruhe, siehe → Lärmverbote</b>	
<b>Negativzeugnis, siehe → Bauwesen Nr. 4 und 5 (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB), → Vorkaufrecht</b>	
<b>Niederschriften (KVz 1.I.6/, KommKVz 006) .....</b>	7,50 bis 75 €
<b>Nottestament</b>	je angefangene Stunde
Aufnahme von Nottestamenten durch den Bürgermeister (Bek. v. 21.11.2000, AIIIMBI. S. 775, zuletzt geändert am 4.12.2014, AIIIMBI. S. 626)	
1. Beurkundung (Niederschrift), KVz 1.I.6/, KommKVz 006 .....	7,50 bis 75 €
2. Zusätzliche Ausfertigung für den Erblasser, siehe → Schreibaufgaben	je angefangene Stunde
3. Ggf. Beglaubigung auf Antrag, siehe → Beglaubigungen	
*) Das BayAGBMG wurde mit Gesetz vom 10.3.2023 (GVBl. S. 91) in „Bayerisches Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)“ umbenannt.	

Amtshandlung	Gebühr
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
1. Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG) ..... Vgl. zur Erhebung von Auslagen § 107 Abs. 3 OWiG.	5 v.H. der Geldbuße, mindestens 25 €, höchstens 7 500 €
2. Erteilung einer Bescheinigung über eine Verwarnung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG (§ 56 Abs. 3 OWiG) .....	kostenfrei
3. Bußgeld (§ 17 Abs. 1 OWiG) .....	5 bis 1 000 €, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist
<b>Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen</b>	
Nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG i.V.m. § 10 ZustV können die Kommunen für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen Gebühren erheben. Die Parkgebühren dürfen höchstens 0,50 €, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde betragen.	
<b>Passwesen für Deutsche</b>	
Vgl. §§ 15 ff. PassV (vom 19.10.2007, BGBl. I S. 2386).	
1. Ausstellung	
a) eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben .....	70 €
b) eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	37,50 €
c) eines Reisepasses mit 48 Seiten nach Anlage 1a der Verordnung .....	22 €
d) eines Reisepasses nach Nr. 1a bis 1c im Expressverfahren .....	zusätzlich zu der in Nr. 1a und 1b bestimmten Gebühr 32 €
e) eines vorläufigen Reisepasses .....	zusätzlich zu der in Nr. 1a und 1c bestimmten Gebühr 26 €
f) eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschiff- fahrt auf der Donau (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 PassV) .....	16 €
g) eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind (§ 7 Abs.1 Nr. 7 PassV) .....	8 €
h) eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 PassV) .....	8 €
2. Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und Verlängerung oder Än- derung eines anderen unter Nr. 1 genannten Ausweises .....	6 €
Wird eine der in Nr. 1 Buchstaben e) bis h) und Nr. 2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung der den Antrag stellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so ist die Gebühr zu verdoppeln. Sie ist auch zu verdoppeln für eine in Nr. 1 Buchstabe a), b), e) und Nr. 2 genannte Amtshandlung, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer unzuständigen Behörde vorgenommen wird.	
Wird die Amtshandlung bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen, sind die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a) und b) um 31 Euro, die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe e) und h) um 44 Euro und die Gebühren nach Nr. 2 um 17 Euro anzuheben.	
3. Gebühren sind nicht zu erheben	
a) für die Ausstellung oder Änderung eines amtlichen Passes (§ 12 PassV);	
b) für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder eines anderen unter Nr. 1 genannten Ausweises, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;	
c) für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepass, vorläufigen Reisepass oder in einem anderen unter Nr. 1 genannten Ausweis.	
4. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzube- ziehen. Kosten, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, werden als Auslagen gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben für Zeugen, Gutachter, Dolmet- scher, Leistungen anderer Behörden und Dritter, Dienstgänge, Zustellungen, öffentliche Bekanntmachungen, Ausfertigungen und Papierkopien, die auf Antrag erstellt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BGebG).	
<b>Personalausweise</b>	
Vgl. §§ 1, 2 PAuswGebV (vom 1.11.2010, BGBl. I S. 1477, zuletzt geändert durch Art. 6 VO v. 31.10.2023, BGBl. I Nr. 290).	
1. Ausweis	
a) Ausstellung	
aa) eines Personalausweises, dessen Inhaber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist .....	22,80 €
bb) in allen anderen Fällen .....	37 €
cc) eines vorläufigen Personalausweises oder eines Ersatz-Personalausweises ....	10 €
Wird neben dem Personalausweis auch ein vorläufiger Personalausweis bean- tragt, ist zusätzlich eine Gebühr nach aa) oder bb) zu erheben.	

Amtshandlung	Gebühr
dd) Wird die Amtshandlung in den Fällen aa) bis cc) auf Veranlassung der antragstellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer unzuständigen Behörde vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um .....	13 €
ee) Die Gebühr in den Fällen aa) und bb) erhöht sich, wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, um .....	30 €
wenn die Amtshandlung von einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen wird, um .....	41 €
wenn eine Übergabe nach § 18 Abs. 2 der PAuswV erfolgt, um .....	15 €
(erst in Kraft ab 1. Mai 2025;) wenn das Lichtbild durch die Personalausweisbehörde gefertigt wurde, um .....	6 €
b) Änderung der Anschrift nach § 19 Abs. 1 PAuswV .....	gebührenfrei
c) Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.	
<b>2. Elektronischer Identitätsnachweis (eID)</b>	
Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums .....	37 €
<b>3. Berechtigungen</b>	
Wirtschaftsunternehmen und Verwaltungsbehörden erhalten nur dann auch Zugang zu den elektronischen Ausweisdaten des Nutzers, wenn sie erfolgreich eine Berechtigung bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) des Bundesverwaltungsamts beantragt haben. Die Gebühren sind in § 3 PAuswGebV festgelegt.	
<b>Personenstandsangelegenheiten (KVz 2.II.8/)</b>	
<b>1. Eheschließung (§ 14 PStG) (KVz 2.II.8/1), gilt seit 1.10.2017 auch für gleichgeschlechtliche Paare (vgl. unten 2.):</b>	
a) Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen (KVz 2.II.8/1.1)	
aa) bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG* .....	55 €
bb) bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 39, 13 PStG* .....	55 €
cc) Ist in den Fällen aa) und bb) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um .....	30 € je Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist
dd) Ist in den Fällen aa) und bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen oder ist im Fall von aa) eine Vorprüfung bzgl. einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses erforderlich, erhöht sich die Gebühr um .....	40 €
ee) Ist in den Fällen von aa) die Beschaffung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt beantragt und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, erhöht sich die Gebühr um .....	85 €
b) Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG (KVz 2.II.8/1.2)	
aa) Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Eheschließenden .....	gebührenfrei 20 bis 250 €
bb) Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand .....	
cc) Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt .....	40 €
c) Beurkundung (KVz 2.II.8/1.3)	
aa) einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG .....	gebührenfrei
bb) einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG* .....	55 €
cc) Ist im Fall bb) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um ...	30 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
dd) Ist im Fall bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um .....	40 €
<b>2. Eingetragene Lebenspartnerschaft (§§ 17, 17a PStG) (KVz 2.II.8/2):</b>	
a) Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a PStG (KVz 2.II.8/2.1) .....	gebührenfrei
b) Vornahme der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG i. V.m. § 14 PStG (KVz 2.II.8/2.2)	
aa) Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Lebenspartners .....	gebührenfrei 20 bis 250 €
bb) Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand .....	
cc) Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Umwandlung zuständigen Standesamt .....	40 €
c) Beurkundung (KVz 2.II.8/2.3)	
aa) einer Umwandlung im Eheregister .....	gebührenfrei

\* Erfordert die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

Amtshandlung	Gebühr
bb) einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG* ... cc) Ist im Fall von bb) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um dd) Ist im Fall von bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um .....	55 € 30 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist ..... 40 €
<b>3. Namensrechtliche Erklärungen (KVz 2.II.8/3):</b>	
Seit 1. August 2024 ist aufgrund des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19.6.2024 (BGBl. Nr. 206) die Anmeldung zur Änderung des Geschlechtseintrags in den Standesämtern möglich. Das Gesetz ist am 1.11.2024 in Kraft getreten. Es erleichtert trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen, ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen ändern zu lassen. Neben einer evtl. entstehenden Anmeldegebühr, richtet sich die Gebühr der Beurkundung der Erklärung zum Geschlecht und zum Vornamen nach den bestehenden Gebührentatbeständen des KVz, s. 3. b) und 9).	
a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften* .....	30 €
b) Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einer Niederschrift* .....	60 €
c) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung nach § 41 PStG, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung oder Umwandlung bestimmt wird .....	gebührenfrei
d) Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung .....	gebührenfrei
e) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namenssortierung nach § 45a PStG .....	30 €
f) Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes .....	kostenfrei
g) Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung .....	12 €
h) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung .....	12 €
i) Ist im Fall a) und b) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um .....	40 €
<b>4. Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff. PStG (KVz 2.II.8/4):</b>	
a) Erteilung einer Personenstandsurkunde, einer Auskunft aus einem Personenstandsregister oder einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern sowie Gewährung der Einsicht in einen Registereintrag (KVz 2.II.8/4.1) .....	12 €
b) Erteilung einer Eheurkunde oder eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Eheregister im Zuge einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (KVz 2.II.8/4.2) ...	gebührenfrei
c) Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten (KVz 2.II.8/4.3) .....	15 €
d) Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte (KVz 2.II.8/4.4) .....	Je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
e) Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (KVz 2.II.8/4.5) .....	15 €
f) Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte aus den Personenstandsregistern oder Sammelakten nach archivrechtlichen Vorschriften (KVz 2.II.8/4.6) .....	15 €
g) Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen von a) und d) bis f) das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um (KVz 2.II.8/4.7) .....	15 €
h) Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist (KVz 2.II.8/4.8) .....	gebührenfrei
I) Erteilung von Personenstandsurkunden oder beglaubigten Abschriften, Auskunft aus einem Registereintrag und Einsicht in einen Registereintrag oder eine Sammelakte, wenn sie von einem deutschen Standesamt beantragt wird (KVz 2.II.8/4.9) .....	gebührenfrei
<b>5. Sonstige Amtshandlungen (KVz 2.II.8/5):</b>	
a) Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt .....	12 €
b) Beurkundung einer Geburt:	
aa) Im Inland nach § 21 PStG .....	gebührenfrei
bb) Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG* ....	70 €

\* Erfordert die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

Amtshandlung	Gebühr
cc) Ist im Fall bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um .....	40 €
dd) Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt .....	12 €
c) Beurkundung eines Sterbefalls:	
aa) Im Inland nach § 31 PStG .....	gebührenfrei
bb) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach §§ 36, 37 PStG*	50 €
cc) Ist im Fall bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um .....	40 €
dd) Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls .....	12 €
d) Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG sowie die erstmalige Erteilung einer Bescheinigung hierüber	gebührenfrei
e) Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die für die Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen vorzulegenden Dokumente*: .....	25 €
Die Gebühr ist auf die Gebühr für eine Amtshandlung nach 1.a) aa) oder bb) (Anmeldung einer Eheschließung und Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses) bei demselben Standesamt anzurechnen. Im Übrigen gilt KVz 1.II.0 (siehe → Auskünfte).	
f) Eintragung einer Folgebeurkundung, sofern kein Fall einer Berichtigung nach g) vorliegt .....	gebührenfrei
g) Berichtigungen nach den §§ 47, 48 PStG nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	10 bis 220 €
h) Eintragung und Löschung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG .....	gebührenfrei
i) Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt .....	15 €
	je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
j) Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 2016/1191	12 €
6. <b>Allgemeiner Erhöhungstatbestand</b> (KVz 2.II.8/6):	
Nimmt das Standesamt in den Fällen einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, soweit ein Antragsteller zur Beibringung von Nachweisen verpflichtet ist, Einsicht in ein Register, erhöht sich die jeweilige Gebühr um .....	12 € je Einsichtnahme
7. <b>Änderung von Familiennamen und Vornamen</b> (KVz 2.II.9):	
a) Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (KVz 2.II.9/1) .....	50 bis 1 500 €
b) Änderung eines Vornamens nach § 11 i. V. m. § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (KVz 2.II.9/2) .....	25 bis 500 €
<b>Pflanzliche Abfälle</b> , Zulassung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 PflAbfV (KVz 8.I.0/47.2) .....	30 bis 420 €
<b>Privatklagesachen</b> , siehe → Sühneversuch in Privatklagesachen	
<b>Pyrotechnische Gegenstände</b> , siehe → Sprengstoffrecht	
<b>Rechtsauskünfte</b> , siehe → Auskünfte Nr. 2	
<b>Reisegewerbe</b> , siehe → Gewerbewesen Nr. 9c) und d) sowie Nr. 10	
<b>Reisepässe</b> , siehe → Passwesen	
<b>Rentenversicherung (gesetzliche)</b>	
Bescheinigungen, Verhandlungen, Urkunden (§ 64 Abs. 2 SGB X) .....	kostenfrei
Für Adressauskünfte u.Ä. zur Durchführung von Vollstreckungsverfahren (§ 74a Abs. 2 Satz 1 SGB X) erhalten die Rentenversicherungsträger gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 SGB X eine Gebühr in Höhe von .....	10,20 €
<b>Rücknahme</b> , siehe → Widerruf	
<b>Säumniszuschlag</b> (Art. 18 KG) .....	
<b>Satzung</b>	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) .....	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung (KommKVz 701) .....	10 bis 1 250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Nr. 2 (KommKVz 702) .....	10 bis 600 €

\* Erfordert die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

1 v.H. des rückständigen auf 50 € abgerundeten Kostenbetrags für jeden angefangenen Monat. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu 5 Tagen nicht erhoben.

Amtshandlung	Gebühr
<p>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.</p>	
<p>4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (KommKVz 703) .....</p>	<p>10 bis 600 €</p>
<b>Schädlingsbekämpfung</b>	
<p>1. Anordnung der Maßnahmen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) .....</p>	<p>kostenfrei</p>
<p>Eine Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Art. 7 Abs. 6 LStVG) mit .....</p>	<p>bis zu 3000 €</p>
<p>2. Wiederholte Vorladung zu Bekämpfungsmaßnahmen (Art. 6 KG) .....</p>	<p>5 bis 25 000 €</p>
<p>3. Wiederholte Nachprüfung von Sicherheitsvorkehrungen aus Verschulden des Betriebsinhabers (Art. 6 KG) .....</p>	<p>5 bis 25 000 €</p>
<p>4. Ausnahmebewilligung (KommKVz 110) .....</p>	<p>15 bis 1 250 €</p>
<b>Schreibauslagen (vgl. auch Abschriften, Kopien)</b>	
<p>Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, wenn keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist, z. B. mehrfache Ausfertigung von Bescheiden (KVz 1.III.0/2).</p>	
<p>Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p>	
<p>– bei Bereitstellung in Papierform für bis zu 50 Seiten .....</p>	<p>0,50 € je Seite</p>
<p>für mehr als 50 Seiten .....</p>	<p>25 €, zuzüglich 0,15 €</p>
<p>Angefangene Seiten werden voll berechnet.</p>	<p>je 50 Seiten übersteigende Seite</p>
<p>– bei Bereitstellung auf elektronischem Weg .....</p>	<p>2,50 € je übermittelte Datei</p>
<p>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr für Papierform (bzw. Telefax) bis auf das Fünffache erhöht werden.</p>	
<p><b>Schülerfahrkarten</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13b KG) .....</p>	<p>kostenfrei</p>
<p><b>Schulzeugnisse</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13a KG) .....</p>	<p>kostenfrei</p>
<b>Sicherheit und Ordnung</b> (vgl. auch → Gemeindliche Anordnungen)	
<p>1. Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/1, KommKVz 000)</p>	<p>15 bis 600 €</p>
<p>Eine Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Art. 7 Abs. 6 LStVG) mit .....</p>	<p>bis zu 3000 €</p>
<p>2. Anordnungen zur Haltung von Hunden nach Art. 18 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/2) .....</p>	<p>15 bis 400 €</p>
<p>3. Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Tiere oder Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG (KVz 2.II.1/4) .....</p>	<p>25 bis 400 €</p>
<p>4. Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG (KVz 2.II.1/6) .....</p>	<p>15 bis 125 €</p>
<p>5. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung (KommKVz 110) .....</p>	<p>15 bis 1 250 €</p>
<p>6. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung (KommKVz 111) .....</p>	<p>15 bis 600 €</p>
<p>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.</p>	
<b>Skiabfahrten, Rodeln u.Ä.</b>	
<p>Gemeindliche Anordnungen nach Art. 24 LStVG, siehe → Sicherheit und Ordnung Nr. 1, 5 und 6</p>	
<b>Sondernutzungserlaubnis, Sondernutzungsgebühren, siehe → Straßennutzung</b>	
<b>Sonn- und Feiertage</b>	
<p>Erteilung einer Befreiung nach Art. 5 Feiertagsgesetz (FTG), KVz 2.IV.4/ .....</p>	<p>15 bis 125 €</p>
<b>Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe</b>	
<p>Vorbehandlung von Anträgen und sonstige Amtshandlungen (§ 64 SGB X) .....</p>	<p>kostenfrei</p>
<b>Sozialversicherung</b>	
<p>Bescheinigungen, Urkunden, sonstige Amtshandlungen (§ 64 SGB X) .....</p>	<p>kostenfrei</p>
<b>Sperrzeit, Ausnahmen nach § 8 BayGastV</b>	
<p>1. Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit (KVz 5.III.7/20.1)</p>	<p>30 bis 250 €</p>
<p>2. Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn oder früheres Ende sowie Aufhebung der Sperrzeit</p>	
<p>a) für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte)</p>	
<p>durch die Gemeinde .....</p>	<p>30 bis 300 €</p>
<p>durch die Polizei .....</p>	<p>30 bis 600 €</p>
<p>b) in sonstigen Fällen (KVz 5.III.7/20.2.2) .....</p>	<p>30 bis 1 500 €</p>
<p>für jeden angefangenen Monat</p>	

Amtshandlung	Gebühr
<p>Es ist Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 KG zu beachten. Für die Gebührenbemessung wird in erster Linie der daraus zu erzielende wirtschaftliche Erfolg nach Raumgröße, Ausstattung und Preisen, die Dauer und der Zeitraum der Erlaubnis sowie die besondere Art des gewährten Vorzugs maßgebend sein müssen.</p>	
<p><b>Spielgeräte (§ 33c GewO), siehe → Gewerbewesen Nr. 5</b></p>	
<p><b>Sportveranstaltungen, siehe → Vergnügungen, → Menschenansammlungen</b></p>	
<p><b>Sprengstoffrecht</b></p>	
<p>1. Erlaubnis nach § 27 SprengG (KVz 7.1.3/1.12):</p>	
<p>a) Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG (KVz 7.1.3/1.12.1) .....</p>	80 bis 500 €
<p>b) Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (KVz 7.1.3/1.12.2) .....</p>	40 bis 250 €
<p>c) Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis (KVz 7.1.3/1.12.3) .....</p>	70 bis 290 €
<p>d) Ausnahme vom Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG (KVz 7.1.3/1.12.4) .....</p>	50 €
<p>2. Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG (KVz 7.1.3/1.13) .....</p>	40 bis 5000 €
<p>3. Untersagung nach § 32 Abs. 3, 2 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4*, § 33 SprengG (KVz 7.1.3/1.14) .....</p>	40 bis 400 €
<p>4. Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG (KVz 7.1.3/1.16) .....</p>	80 €
<p>5. Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis oder eine in Verlust geratene Genehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein (KVz 7.1.3/1.17) .....</p>	55 €
<p>6. Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG (KVz 7.1.3/1.9.3) .....</p>	70 bis 290 €
<p>7. Anordnung nach § 48 SprengG (KVz 7.1.3/1.19) .....</p>	40 bis 1000 €
<p>8. Zulassung nach § 24 Abs. 1 1. SprengV von Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 SprengG (KVz 7.1.3/2.6) .....</p>	40 bis 300 €
<p>9. Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 1. SprengV (KVz 7.1.3/2.7) .....</p>	40 bis 350 €
<p><b>Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (§ 38 StAG)</b></p>	
<p>Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Gebühren und Auslagen erhoben.</p>	
<p>Gebühren werden erhoben für:</p>	
<p>1. die Einbürgerung .....</p>	255 €
<p>2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag .....</p>	51 €
<p>3. die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung .....</p>	mind. 5 €
<p>Die Gebühr ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und das keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf .....</p>	und höchstens 51 €
<p>Nach Beginn der sachlichen Bearbeitung entsteht eine Gebühr von 25 Euro bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre (bei Widerruf, Rücknahme etc. des Betroffenen).</p>	
<p>Von den Gebühren kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.</p>	
<p><b>Gebührenfrei</b> sind die Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG, die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG, die Einbürgerung nach § 15 StAG, die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, der Erklärungserwerb nach § 5 StAG, der Verzicht und die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 StAG.</p>	
<p><b>Steueridentifikationsnummer, siehe → Auskünfte, → Bescheinigungen</b></p>	
<p>Die Steueridentifikationsnummern verwaltet das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Meldebehörden übermitteln steuerlich bedeutsame Änderungen wie Anschriftenänderungen, Kirchenein- und -austritt, Eheschließung, Geburt, Adoption oder Tod automatisch an das BZSt (<a href="http://www.bzst.de">www.bzst.de</a>).</p>	
<p><b>Straßenbaulast, siehe → Straßennutzung Nr. 5 (Umlegungsbescheid)</b></p>	
<p><b>Straßennutzung</b></p>	
<p>1. Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wie z.B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßengrund (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG), KommKVz 630 .....</p>	10 bis 150 €
<p>2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung (KommKVz 111) .....</p>	10 bis 600 €
<p>* Das KVz enthält noch § 32a SprengG, der seit 1.7.2017 außer Kraft getreten ist.</p>	

Amtshandlung	Gebühr
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.	
Neben der Erlaubnisgebühr können <i>Sondernutzungsgebühren</i> erhoben werden (Art. 18 Abs. 2a BayStrWG).	
3. Anordnung wegen unerlaubter Sondernutzung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (KommKVz 631)* .....	10 bis 600 €
4. Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (KommKVz 632)* .....	50 bis 2500 €
5. Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG (KommKVz 633, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) .....	kostenfrei
<b>Straßenreinigung</b> (Gemeindliche Einrichtung zur Straßenreinigung)	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) .....	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung (KommKVz 701) .....	10 bis 1250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 2 (KommKVz 702) .....	10 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.	
4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (KommKVz 703) .....	10 bis 600 €
<b>Straßenreinigung</b> (und Sicherung der Gehwege)	
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG).	
1. Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten (KommKVz 670) .....	10 bis 375 €
2. Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte (KommKVz 671) .....	10 bis 75 €
<b>Straßenverkehrsordnung</b> , siehe → Führerscheine	
Rechtsgrundlage: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) vom 25.1.2011 (BGBl. I S. 98) und Anlage zu § 1 GebOST	
1. Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (Geb.-Nr. 261) .....	10,20 bis 767 €
2. Entscheidung über eine Erlaubnis mit Ausnahme der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bei Großraum- und Schwertransporten nach der StVO (Geb.-Nr. 263) .....	10,20 bis 767 €
– bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand .....	767 bis 2301 €
3. Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person mit Ausnahme der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO bei Großraum- und Schwertransporten (Geb.-Nr. 264) .....	10,20 bis 767 €
Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwands eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	
4. Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner (Geb.-Nr. 265) .....	10,20 bis 30,70 € pro Jahr
5. Zuteilung eines Ausweises zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen nach § 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 CsgG (Geb.-Nr. 260) .....	11 €
<b>Stundung</b> , Erlass, Erstattung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG) .....	kostenfrei
<b>Stundungszinsen</b> (Art. 17 KG) .....	0,5 v.H. für jeden vollen Monat. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 5 € abgerundet.
Stundungszinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 € betragen (Art. 17 Abs. 3 Satz 4 KG).	
<b>Sühneversuch in Privatklagesachen</b>	
Verfahren über den Sühneversuch einschließlich der Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und der Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen (KVz 2.IV.5/1)	
1. wenn beide Parteien erschienen sind (KVz 2.IV.5/1.1) .....	25 bis 150 €
2. wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist (KVz 2.IV.5/1.2) .....	25 bis 75 €
Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrags (§ 5 Abs. 4 VO über den Sühneversuch in Privatklagesachen) wiederholt an.	
Niederschriften, siehe → Niederschriften, → Abschriften	
<b>Tanzveranstaltungen</b> , siehe → Vergnügungen	
* Art. 18a BayStrWG ist jetzt Art. 18b BayStrWG (Gesetz vom 31.7.2018, GVBl. S. 672). Das KommKVz wurde diesbezüglich noch nicht angepasst. Art. 18a BayStrWG neu regelt die Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing.	

Amtshandlung	Gebühr
<b>Theateraufführungen</b> , siehe → Vergnügungen	
<b>Tierhaltung</b> , Erlaubnis zur Haltung von Hunden und gefährlicher Tiere siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 6, 7	
<b>Triebgenehmigung für Wanderschaffherden</b> (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) .....	5 bis 25 000 € (Vorschlag: 5 bis 15 €)
1. bis 200 Schafe .....	5 bis 15 €
2. 200 bis 300 Schafe .....	7,50 bis 20 €
3. über 300 Schafe .....	15 bis 40 €)
<b>Turnveranstaltungen</b> , siehe → Vergnügungen	
<b>Umweltinformationen</b> (Art. 2 Abs. 2 BayUIG)	
Ertelung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 BayUIG sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11 BayUIG (KVz 1.1.10/2.2) .....	gebührenfrei
<b>Untersagung</b> , KommKVz 000 .....	15 bis 600 €
<b>Unterschriftsbeglaubigung</b> , siehe → Beglaubigungen	
<b>Unterstützungen</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG) .....	kostenfrei
<b>V</b> erfügungen, siehe → Anordnungen, → Gemeindliche Anordnungen	
<b>Vergnügungen</b> , siehe → Menschenansammlungen	
Nach Art. 19 Abs. 1 LStVG sind öffentliche Vergnügungen lediglich anzeigepflichtig.	
1. Anzeige einer öffentlichen Vergnügung spätestens eine Woche vorher (z.B. Tanzveranstaltung etc.) .....	kostenfrei
2. Der Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG bedarf es jedoch, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet worden ist (KommKVz 110) .....	15 bis 1250 €
3. Bescheinigung über die Anzeige einer Veranstaltung, wenn sie ausdrücklich verlangt wird (KommKVz 002 Nr. 2) .....	5 bis 75 €
<b>Verkehrsrechtliche Anordnungen</b> , siehe → Straßenverkehrsordnung	
<b>Versorgungsangelegenheiten</b> (§ 64 SGB X)	
1. Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen .....	kostenfrei
2. Bescheinigungen, Beglaubigungen und Urkunden für Verfahren zum Bundesversorgungsgesetz .....	kostenfrei
<b>Vertriebenengesetz</b>	
Alle Amtshandlungen im Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG, KVz 7.VII.1/1 bis 7) .....	kostenfrei
<b>Verwahrung von Fundsachen</b> , siehe → Fundsachen	
<b>Verwarnungsgeld</b>	
Verwarnung und Verwarnungsgeld nach § 56 Abs. 1 OWiG bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wie Zuwiderhandlungen gegen das Melderecht, das Passrecht und dgl. ....	5 bis 55 €
<b>Volksfeste</b> , siehe → Marktwesen	Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben (§ 56 Abs. 3 Satz 2 OWiG)
<b>Vollstreckungsverfahren</b> , siehe → Amtshandlungen Nr. 2	
<b>Vorbehandlung von Anträgen</b> , siehe → Antrag Nr. 3	
<b>Vordrucke</b> für Anträge, Meldungen, Anzeigen (Art. 7 Abs. 2 KG) .....	Im Verfahren in der Regel mit der Gebühr abgegolten
<b>Vorkaufsrecht</b>	
1. nach §§ 24 ff., 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB	
a) Ausübung des Vorkaufsrechts (KommKVz 610, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) .....	kostenfrei
b) Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert nach § 28 Abs. 3 BauGB (KommKVz 611, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) .....	kostenfrei
c) Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB (KommKVz 612, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) .....	kostenfrei
Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, siehe → Bauwesen Nr. 6	
2. nach Art. 39 BayNatSchG (vom 23.2.2011, GVBl. S. 82)	
a) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts (KVz 8.III.0/15) .....	kostenfrei
b) Negativzeugnis (KVz 1.1.2/, KommKVz 002 Nr. 2) .....	5 bis 75 €

Amtshandlung	Gebühr
<b>Wahlen</b>	
Amtshandlungen bei den Gemeinden in allen wahlrechtlichen Angelegenheiten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) .....	kostenfrei
<b>Wald</b>	
Beglaubigung und Unterschrift eines Bürgen beim Verkauf von Holz oder Nebennutzungen aus Staatswaldungen: wie bei Beglaubigungen (KVz 1.1.1/1.2) .....	5 bis 60 €
<b>Wanderschafherde</b> , siehe → Triebgenehmigung für Wanderschafherden	
<b>Wappen</b>	
Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO), KommKVz 020 .....	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
<b>Wasserversorgung</b>	
1. Befreiung vom Anschluss- und /oder Benutzungszwang (KommKVz 700) .....	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung (KommKVz 701) .....	10 bis 1250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Nr. 2 (KommKVz 702) .....	10 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
4. Anordnung der Wassersperre (KommKVz 810) .....	10 bis 150 €
Die Mustersatzung für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bek des StMI vom 13.7.1989, AllMBI. S. 579, die in § 15 Abs. 3 die Anordnung der Wassersperre geregelt hat, ist mit Ablauf des 30.6.2024 (BayMBI. Nr. 295) außer Kraft getreten.	
5. Sonstige Anordnungen für den Einzelfall (KommKVz 000) .....	15 bis 600 €
<b>Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung (KommKVz 111) .....</b>	15 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
<b>Wild- und Jagdschaden</b>	
1. Niederschrift bei gütlicher Einigung nach § 26 Abs. 3 AVBayJG (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG i.V.m. KVz 1.1.6) .....	7,50 bis 75 € je angefangene Stunde
2. Kommt keine Einigung zustande und muss die Gemeinde entscheiden (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) .....	5 bis 25000 €
Notwendige Aufwendungen werden erhoben.	
<b>Wochenmärkte</b> , siehe → Marktwesen	
<b>Wohnungsaufsicht</b> , siehe → Zweckentfremdung von Wohnraum	
<b>Zelten, Aufstellen von Wohnwagen (Art. 25 LStVG)</b>	
1. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung (KommKVz 110) .....	15 bis 1250 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung (KommKVz 111) .....	15 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
3. Sonstige Anordnungen (KommKVz 000) .....	15 bis 600 €
4. Ersatzvornahme – Art. 32, 35 VwZVG (KommKVz 021 Nr. 2) .....	50 bis 2500 €
<b>Zeugnisse</b> , siehe → Schulzeugnisse	
<b>Zurücknahme eines Antrags</b> , siehe → Antrag Nr. 4	
<b>Zuschussverfahren (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG) .....</b>	kostenfrei
<b>Zwangsmittel</b> , siehe → Amtshandlungen Nr. 2	
<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
Genehmigung nach Art. 2 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG), vgl. KommKVz 620 .....	50 bis 2500 €
<b>Zweitschriften</b>	
Erteilung einer Zweitschrift (KVz 1.1.5/, KommKVz 005) .....	10 bis 50 v. H.
Unterscheide: Ausfertigungen, Kopien (Art. 10 Abs. 2 KG); hier nur Schreibauslagenerhebung zulässig.	
der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 € Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €	

# Kostengesetz (KG)

vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128)

## Erster Abschnitt Kosten für Amtshandlungen

### Art. 1 Amtshandlungen, Kostengläubiger

(1) Die Behörden des Staates erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Eine Amtshandlung im Sinn des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Die Sätze 1 und 2 gelten für andere Behörden und Stellen, die Amtshandlungen im staatlichen Auftrag vornehmen, entsprechend.

(2) Die Kosten für Amtshandlungen der Behörden des Staates fließen dem Staat zu. Die Kosten für Amtshandlungen, die andere Behörden und Stellen im staatlichen Auftrag vornehmen, fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.

### Art. 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen diejenige Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. In Rechtsbehelfsverfahren schuldet die Kosten diejenige Person, der die Kosten auferlegt werden. In streitentscheidenden Verfahren ist neben dem Veranlasser Kostenschuldner auch diejenige Person, der die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### Art. 3 Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kosten werden nicht erhoben für

- Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber den unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
- Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Daten;
- das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
- a) die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen;  
b) die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen;  
c) die Festsetzung von Entschädigungen im Sinn des Art. 22 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
- das Verfahren über Anträge auf Unterstützung, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld;
- das Verfahren in Gnadensachen;
- Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens;
- das Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
- Amtshandlungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 des Polizeiaufgabengesetzes vorgenommen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. 2Abweichend davon gilt Folgendes:
  - Soweit Amtshandlungen beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, sind die Amtshandlungen kostenpflichtig;
  - Kosten werden auch erhoben für Einsätze der Polizei auf Grund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber der Anlage nachweist, dass kein Falschalarm vorlag;
  - Kosten werden ferner erhoben für Einsätze der Polizei, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung oder eine vorgetäuschte Gefahr oder Straftat veranlasst wurden;
  - Kosten werden zudem erhoben für Einsätze von Hubschraubern der Polizei zur Suche und Rettung von Personen, sofern die Gefahr von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde.

<sup>2</sup>Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, wenn sie der Billigkeit widerspricht;

- die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
- Amtshandlungen bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;

13. a) Amtshandlungen der Hochschulen, der Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern, von Schulen im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und von Schulaufsichtsbehörden zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studien- oder Schulverhältnisses;

b) Amtshandlungen anlässlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen;

c) Entscheidungen über Anträge auf Erhebungen in Schulen;

d) Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung eine Prüfungsgebühr nicht erhoben wird;

14. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Von der Kostenfreiheit werden nicht erfasst

- das Rechtsbehelfsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
- das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen sowie
- die Entscheidung über die Überlassung von Kopien, beglaubigten Abschriften, Zeitschriften sowie von Ausfertigungen in fremder Sprache, soweit die Entscheidung durch einen Antrag Beteiligter veranlasst ist.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

### Art. 4 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

- der Freistaat Bayern,
- die bayerischen Gemeinden, Landkreise, Bezirke, und Zweckverbände, die sonstigen bayerischen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und nichtwirtschaftliche kommunale Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen),
- die nach den Haushaltsplänen der in den Nrn. 1 und 2 bezeichneten Körperschaften für ihre Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- die Hochschulen des Freistaates Bayern sowie
- die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY).

<sup>2</sup>Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

(2) Von der Zahlung der Gebühren befreit sind auch

- die Bundesrepublik Deutschland und
- die anderen deutschen Länder.

<sup>2</sup>Gebührenfreiheit nach Satz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinn des Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, für in § 8 Abs. 4 des Bundesgebührengesetzes genannte Bundesbehörden, Landesbetriebe und sonstige wirtschaftliche Unternehmen der anderen deutschen Länder.

### Art. 5 Kostenverzeichnis

(1) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium) erlässt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, der Staatskanzlei und den Mitgliedern der Staatsregierung und den Mitgliedern der Staatsregierung, denen Sonderaufgaben nach Art. 50 der Verfassung übertragen worden sind, das Kostenverzeichnis als Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Gebühren sind

- durch feste Sätze (Festgebühren) oder
  - nach dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung (Wertgebühren) oder
  - nach dem durch Amtshandlung verursachten Zeitaufwand (Zeitgebühren) oder
  - innerhalb eines Rahmens (Rahmengebühren)
- zu bestimmen.

(2) Im Kostenverzeichnis ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festzulegen. <sup>2</sup>Dabei können mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit einer Gebühr bewertet werden. Die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von staatlichen öffentlichen Einrichtungen, die mit einer Amtshandlung in engem Zusammenhang steht, können mit der Amtshandlungsgebühr abgegolten werden.

(3) Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands hat das Staatsministerium Ergebnisse von Kosten-/Leistungsrechnungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Gebührensätze sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie noch den Ergebnissen der Kosten-/Leistungsrechnung entsprechen, und gegebenenfalls anzupassen.